

§ 46 PRTV-G Teleshopping-, Werbe- und Eigenwerbeprogramme

PRTV-G - Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2023

Die Bestimmungen zur Unterbrechung von Sendungen und zur Werbe- und Teleshoppingdauer gelten nicht für Programme, die ausschließlich Teleshopping und Werbung ausstrahlen, und für Eigenwerbeprogramme, die ausschließlich Eigenwerbung ausstrahlen.

In Kraft seit 20.07.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at